

## **Gemeindewahlleitung**

### **zur Stichwahl der Landrätin/des Landrats 2019 in Bad Laer**

## **Wahlbekanntmachung**

Endgültiges Ergebnis der Wahl der Landrätin oder des Landrates am 26. Mai 2019 im Landkreis Osnabrück.

Der Kreiswahlausschuss hat am 29. Mai 2019 das endgültige Ergebnis der Wahl der Landrätin oder des Landrates wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte:	293.708
Wählerinnen/Wähler:	174.478
Ungültige Stimmen:	2.026
Gültige Stimmen:	172.452

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

1. Dr. Michael Lübbersmann (CDU) 74.831 Stimmen 43,39 %
2. Anna Keschull (GRÜNE) 52.016 Stimmen 30,16 %
3. Dr. Horst Baier (Einzelwahlvorschlag) 20.063 Stimmen 11,63 %
4. Frank Vornholt (Einzelwahlvorschlag) 25.542 Stimmen 14,81 %

Keine Bewerberin bzw. kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Damit ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen erforderlich.

Der Bewerber Dr. Michael Lübbersmann (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 74.831 Stimmen und die Bewerberin Anna Keschull (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 52.016 Stimmen

haben die meisten Stimmen erhalten und nehmen daher an der Stichwahl am 16. Juni 2019 teil.

Auf die Bekanntmachung vom 16.05.2019 zur Wahl der/des Landrätin/Landrates wird für die Stichwahl entsprechend verwiesen. Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

1. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung,
2. nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen und

3. nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.“

Darüber hinaus gilt:

- wenn Personen Briefwahlunterlagen nur für die erste Wahl beantragt haben, bekommen diese dann eine neue Wahlbenachrichtigungskarte für die Stichwahl (§ 18 Abs. 4 NKWO),
- die Stimmabgabe ist auch ohne Vorlage einer Wahlbenachrichtigungskarte möglich, z.B. mit Ausweisung durch einen Lichtbildausweis,
- wenn Wahlberechtigte später noch ins Wählerverzeichnis nachgetragen werden, erhalten sie auch eine Wahlbenachrichtigung.

Bad Laer, den 04.06.2019

(Siegel)

gez. Avermann

Tobias Avermann  
Gemeindewahlleiter